

IV.2.5

Datum: 03.02.2021

An II.2.1 *gr*

Über IV.2.1, IV.0, IV.1.1 und –B- m.d.B.u. Kenntnisnahme und Zustimmung

h

Carol 11/02/2021

Anfrage der FDP zu Strafzinsen im Rahmen der Städtebauförderung

AF/2021/001

Antwort Frage 1.

Auf die finanzielle Bedeutung von Strafzinsen gegenüber den Kommunen wurde gegenüber dem Innenministerium im vergangenen Jahr 2020 mehrfach hingewiesen. Neue Erkenntnisse als im Antwortschreiben aus dem Januar 2020 bestehen auch nach einem Jahr nicht.

Es sind jedoch bis auf die bereits gezahlten Zinsaufwendungen aus dem Programmjahr 2016 i.H.v. 21.172,39,- EUR für abgerufene Fördermittel i.H.v. 1.845.553,12,- EUR. noch keine weiteren Strafzinsen für die Programmjahre 2017 bis 2020 fällig geworden.

Auch wurden von Seiten des Fördermittelgebers keine Zahlungen von Strafzinsen für die nächste Zeit angekündigt.

Die Strafzinsen sollen immer noch mit der neuen Städtebauförderrichtlinie StBauFR 2021 entfallen. Ein Veröffentlichungsdatum liegt der Verwaltung bislang nicht vor.

Wahrscheinlich müssen die Strafzinsen für die einzelnen Programmjahre bis einschließlich 2020 jedoch erst einmal bereitgestellt und bezahlt werden, da für diese Jahre noch die alte Richtlinie gilt. Als Gutschrift werden diese Mittel der Stadt später erstattet. Die zu zahlenden Verzugszinsen sind der **Anlage** zu entnehmen.

Antwort Frage 2.

Im Rahmen des Projektmanagements der Städtebauförderung werden von Seiten der Verwaltung nur Fördergelder angefordert, wenn diese wirklich benötigt werden.

Fördergelder müssen immer nach festgelegten Tranchen bis Ende Oktober eines Jahres je nach Förderbescheid abgerufen werden. Werden diese Mittel nicht abgerufen, verfallen diese vollständig und fehlen dann später für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen. Nach Abruf der entsprechenden Mittel beträgt die Frist zum Mitteleinsatz 3 Monate. Dieses Verfahren ist in der Realität nicht praktikabel, da mit der Ausführungsplanung für eine Einzelmaßnahme erst begonnen werden kann, wenn Fördergelder abgerufen wurden. Je nach Maßnahme dauert

die Genehmigungsplanung rd. 1 Jahr. Damit ist man zeitlich noch nicht einmal im investiven Teil der Baumaßnahme angelangt, hat die Frist aber schon um neun Monate überschritten.

Fördermittel, die abgerufen werden sind jedoch nicht gebunden an eine Einzelmaßnahme, sondern stehen für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme „Innenstadt/Schlossbereich“ auf dem Sonderkonto der Städtebauförderung zur Verfügung.

Im Jahr 2020 wurde die letzte Tranche der ersten drei Förderbescheide abgerufen. Weitere Mittel können nicht verfallen. Aktuell (Stand 15.01.2021) sind ausreichend Fördermittel i.H.v. 5.051.000 EUR auf dem Sonderkonto zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen, da nicht viele große investive Maßnahmen umgesetzt werden. So wurde 2019 und 2020 kein Antrag auf neue Fördergelder beim Innenministerium gestellt.

Wenn Ende 2021 abzusehen ist, dass die vorhandenen Mittel für das Jahr 2022 nicht mehr ausreichen, wird mit dem SBF Maßnahmenplan 2022 ein Folgeantrag gestellt.

Eine fristgerechte Umsetzung ist auch abhängig von den politischen Beschlüssen zu jeweiligen Einzelmaßnahmen. Als Beispiel ist hier die Erneuerung der Hamburger Straße zu nennen.



IV.2.5

Kay Renner

Anlage

Antwortschreiben zur Anfrage der FDP-Fraktion zu Strafzinsen im Rahmen der Städtebauförderung aus dem Januar 2020

IV.2.5

Datum: 13.01.2020

An II.2.1

Über IV.0, IV.1.1 und –B- m.d.B.u. Kenntnisnahme und Zustimmung

Anfrage der FDP zu Strafzinsen im Rahmen der Städtebauförderung

(Anlage 1)

Antwort Frage 1.

Die Stadt Ahrensburg hat bisher drei Einzelanträge auf Zuwendungen beim Innenministerium SH gestellt und bewilligt bekommen. Die Zuwendungsbescheide sind mit Eingangsdatum und Höhe des Mittelabrufes folgend aufgeführt:

- **Zuwendungsbescheid Nr.: 10204537 jae**, Programmjahr 2014
16.10.2014, 4.400.000,- EUR
- **Zuwendungsbescheid Nr.: 10215862 jae**, Programmjahr 2015
21.10.2015, 2.970.000,- EUR
- **Zuwendungsbescheid Nr.: 10216656 jae**, Bereitstellung von Umschichtungsmitteln
2015, 21.10.2015, 121.674,36,- EUR

Antwort Frage 2.

Zinsaufwendungen sind bisher ausschließlich allein für das Programmjahr 2016 geflossen, für alle bis dahin abgerufenen Tranchen aus allen drei Zuwendungsbescheiden. Dabei handelt es sich um Strafzinsen i.H.v. 21.172,39,- EUR für abgerufene Fördermittel i.H.v. 1.845.553,12,- EUR. Gezahlt wurden diese im August 2019.

Für die Programmjahr 2017, 2018 und 2019 wurden noch keine Strafzinsen Seitens der Investitionsbank Schleswig-Holstein eingefordert. Die noch zu zahlenden Verzugszinsen sind in der unteren Tabelle dargestellt. Insgesamt handelt es sich um Strafzinsen i.H.v. rd. 630.000,- EUR.

**Schätzung
Verzugszinsen**

Datum	Stand Sonderkonto	Zinssatz (ca.)	Tage	Verzugszinsen	
31.03.2017	1.819.705,69 €	4,5%	90	20.471,69 €	
30.06.2017	1.818.905,41 €	4,5%	90	20.462,69 €	
30.09.2017	1.807.886,80 €	4,5%	90	20.338,73 €	2017
31.12.2017	4.413.581,08 €	4,5%	90	49.652,79 €	110.925,89 €
31.03.2018	4.413.421,38 €	4,5%	90	49.650,99 €	
30.06.2018	4.343.538,83 €	4,5%	90	48.864,81 €	
30.09.2018	4.349.774,68 €	4,5%	90	48.934,97 €	2018
31.12.2018	6.675.086,70 €	4,5%	90	75.094,73 €	222.545,49 €
31.03.2019	6.507.285,49 €	4,5%	90	73.206,96 €	
30.06.2019	6.407.133,61 €	4,5%	90	72.080,25 €	
30.09.2019	6.175.000,00 €	4,5%	90	69.468,75 €	2019
31.12.2019	6.925.000,00 €	4,5%	90	77.906,25 €	292.662,21 €

Haushaltsjahr	Eingestellte Mittel	Benötigte Mittel	Differenz	Nachtrag in den HH
2018				
2019	203.000,00 €	333.471,38 €	-130.471,38 €	
2020	100.000,00 €	292.662,21 €	-192.662,21 €	450.000,00 €
2021	100.000,00 €	300.000,00 €		300.000,00 €
2022 ff.	50.000,00 €			

Zur Zahlung der Strafzinsen an die Investitionsbank (IB SH) nach Zahlungsaufforderung wurden vorsorglich rd. 430.000,- EUR/2020 und 300.000,- EUR/2021 im Haushalt bereitgestellt, um entsprechend auf die Gesamtsumme der Strafzinsen reagieren zu können. Voraussichtlich wird die IB SH jedoch die Strafzinsen der Reihe nach für einzelne Programmjahre einfordern.

Das Innenministerium Schleswig-Holstein teilt mit Schreiben vom 31. Juli 2019 mit, dass mit Erlass der neuen Städtebauförderrichtlinie Schleswig-Holstein 2021 die Strafzinsen für die Kommunen gänzlich entfallen sollen und bereits gezahlte oder noch zu zahlende Strafzinsen den Kommunen in Form von Umschichtungsmitteln wieder gutgeschrieben werden (**Anlage 2**).

Dieses Verfahren beseitigt dann die aktuelle Zwickmühle der Kommunen, Mittel abzurufen und Strafzinsen in Kauf zu nehmen damit die bis zum Jahresende nicht abgerufene Fördermittel nicht verfallen.

**Schätzung
Verzugszinsen**

Datum	Stand Sonderkonto	Zinssatz (ca.)	Tage	Verzugszinsen	
31.03.2017	1.819.705,69 €	4,5%	90	20.471,69 €	
30.06.2017	1.818.905,41 €	4,5%	90	20.462,69 €	
30.09.2017	1.807.886,80 €	4,5%	90	20.338,73 €	2017
31.12.2017	4.413.581,08 €	4,5%	90	49.652,79 €	110.925,89 €
31.03.2018	4.413.421,38 €	4,5%	90	49.650,99 €	
30.06.2018	4.343.538,83 €	4,5%	90	48.864,81 €	2018
30.09.2018	4.349.774,68 €	4,5%	90	48.934,97 €	222.545,49 €
31.12.2018	6.675.086,70 €	4,5%	90	75.094,73 €	
31.03.2019	6.507.285,49 €	4,5%	90	73.206,96 €	
30.06.2019	6.407.133,61 €	4,5%	90	72.080,25 €	2019
30.09.2019	6.175.000,00 €	4,5%	90	69.468,75 €	292.662,21 €
31.12.2019	6.925.000,00 €	4,5%	90	77.906,25 €	

Haushaltsjahr	Eingestellte Mittel	Benötigte Mittel	Differenz	Nachtrag in den HH
2018				
2019	203.000,00 €	333.471,38 €	-130.471,38 €	
2020	100.000,00 €	292.662,21 €	-192.662,21 €	450.000,00 €
2021	100.000,00 €	300.000,00 €		300.000,00 €
2022 ff.	50.000,00 €			

Zur Zahlung der Strafzinsen an die Investitionsbank (IB SH) nach Zahlungsaufforderung wurden vorsorglich rd. 430.000,- EUR/2020 und 300.000,- EUR/2021 im Haushalt bereitgestellt, um entsprechend auf die Gesamtsumme der Strafzinsen reagieren zu können. Voraussichtlich wird die IB SH jedoch die Strafzinsen der Reihe nach für einzelne Programmjahre einfordern.

Das Innenministerium Schleswig-Holstein teilt mit Schreiben vom 31. Juli 2019 mit, dass mit Erlass der neuen Städtebauförderrichtlinie Schleswig-Holstein 2021 die Strafzinsen für die Kommunen gänzlich entfallen sollen und bereits gezahlte oder noch zu zahlende Strafzinsen den Kommunen in Form von Umschichtungsmitteln wieder gutgeschrieben werden (Anlage 2).

Dieses Verfahren beseitigt dann die aktuelle Zwickmühle der Kommunen, Mittel abzurufen und Strafzinsen in Kauf zu nehmen damit die bis zum Jahresende nicht abgerufene Fördermittel nicht verfallen.